



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

69  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 14. März 2011

Nummer 11

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

114. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, zur Entwässerung des Eingangsbereiches und Errichtung des Regenrückhaltebeckens RHB 4 3 auf der Zentraldeponie Leppe Seite 69
115. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, für die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für die Aufstellung von zwei neuen Presswasserspeicherbehältern der Vergärungs- und Kompostierungsanlage auf der ZD Leppe Seite 70
116. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Praxair Deutschland GmbH, Standort Hürth – Seite 70

117. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (BGBl. I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) Seite 70

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

118. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 71
119. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 71

#### E Sonstige Mitteilungen

120. Liquidation Seite 71
121. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 08/11, S. 53, lfd. Nr. 86 Seite 71

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

114. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, zur Entwässerung des Eingangsbereiches und Errichtung des Regenrückhaltebeckens RHB 4 3 auf der Zentraldeponie Leppe

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 1. März 2011

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 hat der BAV die Änderung der Entwässerung im Eingangsbereich und den

Bau und den Betrieb des Regenrückhaltbeckens 4 auf der ZD Leppe beantragt.

Die Änderungsmaßnahme resultiert aus der Notwendigkeit der Zwischenspeicherung und Abflussdrosselung bei der Ableitung von unverschmutztem Niederschlagswasser.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Änderungen bei der Entwässerung, Zwischenspeicherung und Abflussdrosselung bei der Ableitung von unverschmutztem Niederschlagswasser, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Dr. Welling

ABl. Reg. K 2011, S. 69

**115. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, für die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für die Aufstellung von zwei neuen Presswasserspeicherbehältern der Vergärungs- und Kompostierungsanlage auf der ZD Leppe**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 1. März 2011

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 hat der BAV die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für die Aufstellung von zwei neuen Presswasserspeicherbehältern der Vergärungs- und Kompostierungsanlage auf der ZD Leppe beantragt.

Die Notwendigkeit der neuen Behälter resultiert aus der notwendigen Pufferspeicherung bei der zukünftig beabsichtigten landwirtschaftlichen Ausbringung.

Der Bau und der Betrieb der zwei Presswasserspeicherbehälter ist Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung der noch nicht mit Abfall belegten Fläche maximal bis zum Ende der Stilllegungsphase und aufgrund der vorgesehenen Nebenbestimmungen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Dr. Welling

ABl. Reg. K 2011, S. 70

**116. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Praxair Deutschland GmbH, Standort Hürth –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53-0010/11/G16-St

Köln, den 14. März 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 1990 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Praxair Deutschland GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Lagern von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen (inkl. Wasserstoffkompression und Nachreinigung) auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Gennerstraße 281, Kreis Bergheim, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3241.

Das Lager stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 9.22 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – dar.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von drei zusätzlichen Reinigungsbehältern zwecks effektiverer Reinigung des verdichteten Wasserstoffs.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.4 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2011, S. 70

**117. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (BGBl. I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)**

Die Stadt Overath beabsichtigt im Aggerbogen im Bereich von Gut Eichthal eine Gewässerentwicklungsmaßnahme durchzuführen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1.15.2-Schi

Köln, den 3. März 2011

Im Auftrag  
gez.: Schiffer

ABl. Reg. K 2011, S. 70

## **C            Rechtsvorschriften und               Bekanntmachungen anderer Behörden               und Dienststellen**

### **118. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;           h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222516399 (12516399) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 16 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 2. März 2011

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 71

### **119.        Aufgebot von Sparkassenbüchern;           h i e r: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekom-

men gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nummern: 3000357370, 3000545651, 3000679047.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 1. März 2011

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 71

## **E            Sonstige Mitteilungen**

### **120.                            Liquidation**

Der Verein des Elternfonds am Rhein-Maas-Gymnasium zu Aachen e. V. (VR 3969) wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die Eintragung beim Amtsgericht Aachen wurde am 10. Januar 2011 vom Notariat Schippers veranlasst.

Liquidatorin ist: Ursula Miessen, Am Ziegelweiher 16, 52066 Aachen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2011, S. 71

### **121.                            Berichtigung zum Amtsblatt           Amtlicher Teil Nr. 08/11, S. 53, lfde. Nr. 86**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Der fehlerhafte Betrag (linke Spalte der Seite): ... dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit ... 41 000,00 € festgesetzt.

muß richtig heißen: ... dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit ... 41 000 000,00 € festgesetzt.

Köln, den 9. März 2011

ZV Nahverkehr Rheinland  
Im Auftrag  
gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2011, S. 71

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.